Gemeinde Kirchbarkau

Beschlussvorlage Kirchbarkau
Nummer 033/4/2026
vom 23.01.2026
Status öffentlich

Zuständigkeit im Amt Preetz-Land
Projektteam
Mareike Finck
Telefon 04342/8866131
E-Mail mareike.finck@amtpreetzland.de

Ev.-Luth. Kindergarten "Unterm Regenbogen": Abschluss eines Finanzierungsvertrages

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine
Gemeindevertretung Kirchbarkau (Entscheidung)	

Beschlussvorschlag

1. Dem vorliegenden Finanzierungsvertrag für den „Ev.-Luth. Kindergarten Unterm Regenbogen“ wird zugestimmt.

2. Der Bürgermeister wird ermächtigt den Finanzierungsvertrag rückwirkend zum 01.01.2026 mit dem Ev.-Luth. Kirchenkreis Altholstein in der vorliegenden Fassung abzuschließen.

Sachverhalt

Im Zuge der vom Land Schleswig-Holstein beschlossenen Kita-Reform wurde im Jahr 2021 zwischen der Gemeinde Kirchbarkau und dem Ev.-Luth. Kirchenkreis Altholstein, als Träger der Kindertageseinrichtung, für den gesetzlich vorgesehenen Übergangszeitraum (01.01.2021 – 31.12.2024) ein befristeter Finanzierungsvertrag geschlossen.

Ursprünglich sollten die SQKM-Fördermittel nach dem o. g. Übergangszeitraum nicht mehr vom Kreis Plön an die Standortgemeinden der Kitas fließen, sondern direkt an die Träger.

Mittlerweile hat der Gesetzgeber seine ursprüngliche Absicht, die SQKM-Mittel ab dem 01.01.2025 direkt an die Träger auszahlen zu lassen, verworfen. Mit dem Gesetz zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes vom 20.11.2024 wurde die bisherige befristete Übergangsregelung durch eine Änderung der §§ 15 und 57 KiTaG zum unbefristeten Finanzierungsprinzip erklärt, sodass die SQKM-Fördermittel auch zukünftig weiter an die Standortgemeinden der Kindertageseinrichtungen fließen werden.

Obwohl es im Hinblick auf die ab dem 01.01.2025 geltende Rechtslage erhebliche Unsicherheiten hinsichtlich der praktischen Umsetzung gab, sind die Vertragsparteien gemeinschaftlich zu der Auffassung gelangt für die Zeit ab dem 01.01.2025 eine Anschlussregelung vereinbaren zu müssen, um einerseits zugunsten der Träger von Kindertageseinrichtungen eine auskömmliche Finanzierung und andererseits zugunsten der Gemeinde Kirchbarkau eine Versorgung mit Betreuungsplätzen zu gewährleisten.

Die Träger der Kindertageseinrichtungen haben gemäß § 15a Abs. 1 KiTaG einen Anspruch auf Abschluss einer Vereinbarung über die Finanzierung der Standardqualität mit der Standortgemeinde.

Der vorliegende Vertragsentwurf des Finanzierungsvertrages ist das Ergebnis der Vertragsverhandlungen mit dem Träger der Kindertageseinrichtung. Er berücksichtigt alle o. g. neuen gesetzlichen Vorgaben, die für den Betrieb des „Ev.-Luth. Kindergarten Unterm Regenbogen“ relevant sind.

Die Gemeinde Kirchbarkau ist sich darüber bewusst, dass diese bereits vorhandene Qualität vor Ort beibehalten werden soll, jedoch nicht über Fördermittel abgedeckt sein wird, da lediglich die gesetzlich vorgeschriebene Standardqualität in einer Einrichtung gefördert wird.

Der § 4 Absatz 3 beinhaltet die übergesetzlichen Standards, auf die sich die die Vertragspartner in den Vertragsverhandlungen geeinigt haben.

Zudem hat die Gemeindevertretung darüber zu befinden, ob der Kita-Träger zukünftig von den Eltern neben dem monatlichen Elternbeitrag für die Betreuung des Kindes einen zusätzlichen Verpflegungskostenbeitrag erheben soll, mit dem die Personalkosten der Mittagskraft refinanziert werden. Aus diesem Grund ist § 19 Absatz 5 des Vertragsentwurfes aktuell noch rot markiert. Bis zum Versand der Sitzungsunterlagen lag der Verwaltung noch keine abschließende Rückmeldung hierzu vor.

Die Gemeinde Kirchbarkau hat nun über den vorliegenden Vertragsentwurf zu beraten und zu beschließen. Der Bürgermeister ist von der Gemeindevertretung zum Abschluss des Finanzierungsvertrages zu ermächtigen, damit der Vertrag rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft treten kann.

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n

1 - Endfassung_Vertragsentwurf Kita Kirchbarkau_Stand 31.03.2026 (öffentlich)